



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2024

Kundgemacht am 18. Jänner 2024

www.stadt-salzburg.at

15. Kundmachung

Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters am
10. März 2024 sowie eine allfällige engere Wahl des
Bürgermeisters am 24. März 2024

GZ: 01/02/63003/2023/039

Verfügungen der Gemeindewahlbehörde

Kundmachung

Die Gemeindewahlbehörde für die Landeshauptstadt Salzburg hat in ihrer Sitzung am 10. Jänner 2024 gemäß § 104 Abs 2 in Verbindung mit § 50 Abs 3 der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 idGF beschlossen:

I. Wahlzeit

Die Wahlzeit wird von 7 bis 16 Uhr festgesetzt.

II. Verbotzone

Im Gebäude des Wahllokales und in einem Umkreis von 30 m vom Eingang aus, ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten und dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 500,- und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche bestraft.

Für die Gemeindewahlbehörde:

Der Gemeindewahlleiter:

Mag. Franz Schefbaumer

Elektronisch gefertigt



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>